

4838/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Povysil,
Mag. Stadler, Böhacker, Haigermoser und Kollegen
betreffend Musikhochschule MOZARTEUM -
ein furchtbar "krankes" Haus
(Nr. 5165/J)

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Unter den Kompetenztatbestand des Gesundheitswesens nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B -VG fallen Maßnahmen der Sanitätspolizei, dh. Maßnahmen der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung, es sei denn, daß eine für eine bestimmte Kompetenzmaterie allein typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird (vgl. z.B. Mayer, B - VG², 1997, Art. 10 B - VG I.12 und die dort ausführlich wiedergegebene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes).

Die in der vorliegenden Anfrage angesprochenen Probleme betreffen mit Gefahren, die von bestimmten Baustoffen ausgehen können, eine Angelegenheit, die nach dem wiedergegebenen Inhalt des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen nicht in meinen Ressortbereich fällt.

Ich kann daher die gegenständliche Anfrage nur insoweit beantworten, als Fragen des Arbeitnehmerschutzes angesprochen sind.

Zu Frage 1:

Polychlorierte Biphenyle (PCB) wurden bei Messungen des Umweltbundesamtes in Staubproben gefunden.

Zu Frage 5:

Derzeit ist noch nicht geklärt, ob ein Zusammenhang zwischen den Leukämie - Erkrankungen und der Innenraumbelastung (Schadstoffbelastung) im Gebäude besteht; die seitens der Landessanitätsdirektion im Einvernehmen mit dem Rektorat der Universität veranlaßten Untersuchungen sollen dies klären.

Aus Sicht der zuständigen Arbeitsmedizinerin sind keine Verstöße feststellbar. Dem Arbeitsinspektorat ist nicht bekannt, daß in der Musikhochschule Mozarteum mit Arbeitsstoffen umgegangen wird, die eine diesbezügliche Gefährdung ergeben können.

Das Arbeitsinspektorat hat aus diesen Gründen keine Veranlassung gehabt, den Dienststellenleiter oder dessen Bevollmächtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Bundesbediensteten - Schutzgesetz (BSG), BGBl. Nr.164/1977, aufzufordern, Maßnahmen gegen einen das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten gefährdenden Mißstand unverzüglich zu ergreifen. Eine allfällige Sperre als Sofortmaßnahme kann im Rahmen des BSG nur vom Dienststellenleiter oder dessen Bevollmächtigten bzw. in weiterer Folge nur vom zuständigen Leiter der Zentralstelle verfügt werden.

Zu Frage 11:

Die für den Arbeitnehmerschutz geltenden schadstoffbegrenzenden Richtwerte sind in der MAK - Werte - Liste veröffentlicht. Der MAK - Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration) ist die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes in der Luft am Arbeitsplatz und bezieht sich auf das Verwenden dieses Arbeitsstoffes bei der Arbeit.

Zu den Fragen 12 und 15:

Dem Arbeitsinspektorat wurden die Leukämiefälle erst Mitte August 1998 in Folge der Untersuchungen der Landessanitätsdirektion des Amtes der Salzburger Landesregierung durch einen Anruf des zuständigen Umweltmediziners bekannt.

Seit dem Jahr 1981 gab es mehrfach Beschwerden und Überprüfungen der Lüftungsanlage hinsichtlich Unterdimensionierung und einem Lüftungskurzschluß. Das zuständige Arbeitsinspektorat, das bei Bundesdienststellen nur Empfehlungen abgeben kann, hat auf den Sanierungsbedarf hingewiesen. Bei der Besichtigung im Jahr 1997 gab es keine Lüftungstechnischen Beanstandungen mehr.